

17/SN 389/ME

**ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER**

WIEN I, WEIHBURGASSE 10-12, TEL. 514 06-0, Fax 514 06 42

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
z. H. Frau Dr. Ingrid THOMASITZ

Radetzkystraße 2  
A-1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 35	-05/19, 14
Datum: 9. JUNI 1994	
Verteilt 10.6.94 Ho	

Urup Bohndel

Wien, 27. Mai 1994  
Dr. O/Ba

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Immissionsschutzgesetz Luft  
(Stand 15.04.1994); Bezug: Schreiben vom 14.04.1994, Zl.19 4444/8-I/8/94

Sehr geehrte Damen und Herren !  
Sehr geehrte Frau Dr. Thomasitz !

Die Österreichische Ärztekammer ist sich der Wichtigkeit dieses Gesundheits- und Umweltschutzgesetzes bewußt und wird es nach Kräften unterstützen. Wir erlauben uns zum vorliegenden Entwurf für ein Immissionsschutzgesetz Luft wie folgt Stellung zu nehmen:

**zu § 2:**

Im § 1 wird als Ziel zwar der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen angeführt, jedoch in den Begriffsbestimmungen des § 2 leider nicht darauf eingegangen. Hier biete sich die Erweiterung des Absatz (4) an: ... keine schädigenden **oder unzumutbar belästigenden** Wirkungen zu erwarten sind.

Unverständlich ist, warum im Absatz (11) Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge keine Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sein sollen. Hier wäre zumindest eine plausible Erklärung in den Erläuterungen dringend angezeigt.

- 2 -

zu § 3:

Hier sollte im Absatz (1) der 1. Punkt um den Bereich der unzumutbaren Belästigung ergänzt werden, andernfalls würde dieser als Ziel formulierte wichtige Aspekt nicht zwingend in die VO von Immissionsgrenzwerten einfließen. Im § 3 sollten auch Regelungen bezüglich einer allfälligen Anpassung von Immissionsgrenzwerten an den Stand der Wissenschaft vorgesehen werden.

zu den §§ 2 und 3:

In den Erläuterungen zum § 2 Absatz (4) (Seite 69) wird festgestellt, daß bei der Festlegung der wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerte (im folgenden als WIK bezeichnet) auch Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit ... berücksichtigt sind. Im § 3 wird dann jedoch wieder zwischen "Immissionsgrenzwerten zu Schutz der Gesundheit des Menschen" und "Immissionsgrenzwerten zum Schutz der Gesundheit des Menschen in Luftkurorten und heilklimatischen Kurorten" unterschieden, wobei die Erläuterungen des § 3 (Seiten 74 und 75) eine aus fachlicher Sicht unglückliche Begründung gebrauchen. Wenn man davon ausgeht, daß Personen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie im § 2 beschrieben durch WIK ausreichend geschützt werden erübrigt sich die Begründung im § 3. Die Argumentation für Luft- und heilklimatische Kurorte sollte daher besser in Richtung auf eine (deutliche) Unterschreitung der WIK abzielen.


zu § 12:

Wenn man Immissionsschutz ernst nimmt sollte die sicherlich aus sozialen Gründen gewählte lange Frist bei Heizungsanlagen von 15 Jahren auf 10 Jahre verkürzt werden.

zu § 15:

Hier sollten weitere Maßnahmen zur Emissions- und Immissionsminderung angeführt werden. Beispielsweise: **emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen wie Einbau von Rußfiltern, Abgasführung über Dach, enlarged canister etc.**

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
VP OMR Dr. Herbert Christ  
Leiter des Umweltschutzreferates



Prim. Dr. Michael Neumann  
Präsident

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

gez. Dr. Gerd Oberfeld eh.  
Umweltschutzreferent